



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0013-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 13. Jänner 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. November 2015 unter der **Nr. 7021/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anspruchsberechtigung für Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Personen sind aktuell von den Rundfunkgebühren befreit? (Stand per Einlangen dieser Anfrage)*
  - a) *Wie viele davon haben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft?*
  - b) *Wie viele Personen waren per 01.01.2013, 01.01.2014 und 01.01.2015 von den Rundfunkgebühren befreit? (Bitte um separate Aufgliederung pro Bundesland)*
  - c) *Wie viel Geld entgeht der GIS durch die einzelnen Befreiungen von den Rundfunkgebühren insgesamt? (Stand per Einlangen dieser Anfrage)*

Die Erlassung gesetzlicher Grundlagen zur Rundfunkgebührenbefreiung sowie die Sammlung von Daten betreffend Rundfunkgebührenbefreiung fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des bmvit. Diese Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Personen wurde aktuell ein Zuschuss zum Fernsprechentgelt gewährt? (Stand per Einlangen dieser Anfrage)*
  - a) *Wie viele davon haben nicht die österreichische Staatsbürgerschaft?*
  - b) *Wie viele Personen erhielten per 01.01.2013, 01.01.2014 und 01.01.2015 einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt? (Bitte um separate Aufgliederung pro Bundesland)*
  - c) *Wie viel Geld entgeht der GIS insgesamt durch die einzelnen Zuschüsse zum Fernsprechentgelt?*
  - d) *Wie viele Zuschussberechtigte sind ebenfalls von der Ökostrompauschale bzw. von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderungsbeitrages befreit? (Stand per Einlangen dieser Anfrage)*
  - e) *Wie hoch ist die Summe, die als Finanzierungskomponente des Ökostromförderungs-systems durch die Befreiung der Zuschussberechtigten jährlich wegfällt?*

Nachdem die Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt monatlich ungeteilt zu entrichten sind, kann aus systemischen Gründen nicht auf das Datum des Einlangens der Anfrage sondern nur auf die Zahlen per 31.10.2015 Bezug genommen werden. Es können nur Aussagen zu jeweils einem Monatsletzten getroffen werden, das ist als aktuellster Zeitpunkt wiederum der 31.10.2015.

## Zu 2a)

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für einen Anspruch auf Zuschussleistung und wird daher bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die GIS nicht abgefragt und gespeichert.

## Zu 2b)

Die Bundeslandzugehörigkeit ist für das Verfahren und die Verrechnung ohne Relevanz, weshalb bei Telefonbefreiten durch die GIS keine Auswertungen darüber geführt werden.

Anzahl der Befreiten:

01.01.2013	232.837
01.01.2014	208.387
01.01.2015	201.453
31.10.2015	195.357

Zu 2c)

Der GIS entgeht kein Geld durch die Auszahlung der Zuschussleistungen, da diese Leistung durch das bmvit getragen wird. Der Zuschuss wird vom bmvit geleistet und im Wege der GIS an jene Netzbetreiber ausgezahlt, die mit dem bmvit einen Vertrag abgeschlossen haben.

Zu 2d)

Diese Angelegenheiten fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu 2e)

Diese Angelegenheiten fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die GIS bestätigt im Verfahren lediglich, dass für eine konkrete Person die Voraussetzungen vorliegen, um den Zuschuss zu den Fernsprechentgelten in Anspruch nehmen zu können, und teilt diesen Umstand dem jeweiligen Stromlieferanten mit. Damit ist der die GIS betreffende Teil des Verfahrens erledigt.

Zu Frage 3:

- *Können Sie bestätigen, dass die Caritas Asylwerbende dabei unterstützt, Anträge an das GIS (Gebühren Info Service) auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten einzubringen?*
- a) *Wenn ja, nach welcher Rechtsgrundlage fallen Asylbewerber unter die Anspruchsberechtigten?*
- b) *Wenn ja, wie viele Asylbewerber erhalten aktuell einen Zuschuss zu Fernsprechentgelten und um welche Summe handelt es sich jeweils im Einzelfall bzw. insgesamt?*
- c) *Wenn nein, werden Sie diesbezüglich Kontakt zur Caritas bzw. zur Bundesministerin für Inneres aufnehmen, um die Rechtslage zu klären?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zu 3a)

Dazu sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- Asylwerber/innen im laufenden Verfahren – diese können eine Grundversorgung beziehen
- Anerkannte Flüchtlinge - diese können Sozialleistungen beziehen
- Subsidiär Schutzberechtigte - diese erhalten keine Leistungen der öffentlichen Hand

Insoferne Asylwerber/innen Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder aus der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit beziehen, erfüllen sie einen der Zuerkennungstatbestände.

Folgende gesetzliche Voraussetzungen werden im Falle eines Antrags von der GIS Schritt für Schritt überprüft:

1. Grundvoraussetzung
2. anspruchsberechtigter Personenkreis
3. Höhe des Haushaltseinkommen

#### ad 1 Grundvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 FeZG)

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Kein Doppelbezugsverbot, pro Haushalt nur eine Zuschussleistung (Zur Ermittlung der dem Haushalt zugehörigen Personen muss der Antragsteller eine Bestätigung der örtlich zuständigen Meldebehörde vorlegen. Dies wird in § 4 FeZG, der das Verfahren betrifft vorgeschrieben)
- Kein Vorschieben des Antragstellers von anderen Personen zur Erlangung der Zuschussleistung
- Nutzung nicht für geschäftliche Zwecke
- Volljährigkeit des Antragstellers

#### ad 2 anspruchsberechtigter Personenkreis (§ 3 Abs. 2 FeZG)

1. Pensionsbezieher oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
2. Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
3. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz
4. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994
5. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992
6. Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit
7. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
8. Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sofern technisch eine Nutzung möglich (§ 3 Abs. 2 FeZG)

#### ad 3 Abstellen auf das Haushaltseinkommen (§ 3 Abs. 3 FeZG)

Sofern das Haushalts-Nettoeinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt. Für die Berechnung des Haushaltseinkommens kann der Antragsteller als abzugsfähige Ausgaben geltend machen (§ 2 Abs. 3 FeZG)

1. den Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes,

wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist; (*diese Wortfolge tritt allerdings mit 31.8.2016 außer Kraft, siehe VfGH-Erkenntnis BGBl. I Nr. 88/2015, hier wird mit dem BMF gemeinsam eine neue Regelung vorbereitet*)

2. anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988 (auch Heime für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen erfüllen unter best. Voraussetzungen die Anspruchsgrundlage, aber kein Abstellen auf das Haushaltseinkommen).

Im Jahr 2014 wurden allerdings vorwiegend Pensionisten, Pflegegeldbezieher und arbeitssuchende Menschen befreit. Nur 11% aller Zuschussbezieher gehören zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 Abs.2 Z.6 FeZG.


Zu 3b)

Nachdem das FeZG die Anspruchsgrundlage "Asylwerber" nicht kennt, sondern diese Personen wie unter 3a) erwähnt nach § 3 Abs. 2 Z 6 FeZG (Bezieher von Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit) anspruchsberechtigt sein können, existieren keine Auswertungen über die Anzahl von „Asylwerbern“ denen der Zuschuss zu den Fernsprechentgelten zukommt.

Zu 3c)

Nein, denn die Rechtslage ist klar.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2016-01-13T14:21:49+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	s+TsVF411B3INkSRKO/U5AdQs419W0oPSZ8U909FUDInvAlqErg6cZJGlerPIW8pk exxj40sjE6bVklVkisXlt3lzKE53D3uRvtUa1IRyrjJ7c5MZ0EPITAnMMMy/dTIKDw 9/u1bJyZoU9yK6jYAHaGidQa6ha9UKPee72BQrK6I71wFIRDdEbZSgxxh/F1WJNLor pCwCl4rmAw1q+Yuh89U9xfPSRtrS5vtD1mWC0Uc51wBHALLldahhXbE5kl2Qfj Mqoh6WbSmvfb3dXaJhB/cPY82i37r15knyN7QWdE+MxlkEa8GuwwU7/62cY0cmm7a HRfya0fnOtMQk9r6g==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	

